

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/4 15Os78/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1990

Norm

StPO §265

StPO §289

Rechtssatz

Die cassatorische Entscheidung über den Strafausspruch (auf Grund einer zu Gunsten des Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde) hat notwendigerweise die Aufhebung auch eines Beschlusses gemäß § 265 StPO zur Folge; (auch) insoweit ist im zweiten Rechtsgang das Verschlimmerungsverbot zu beachten.

Entscheidungstexte

- 15 Os 78/90

Entscheidungstext OGH 04.09.1990 15 Os 78/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0098573

Dokumentnummer

JJR_19900904_OGH0002_0150OS00078_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at